

# INFORMATION ÜBER DIE MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG

Im Mai 2004 hat das Freiburger Volk nicht für ein kantonales Gesetz über die Mutterschaftsversicherung gestimmt, sondern für eine neue Kantonsverfassung, die Bestimmungen über die Mutterschaft enthält. Diese schreiben namentlich vor, dass der Kanton eine Mutterschaftsversicherung einführen muss, die es erlaubt, erwerbstätigen Frauen (zur teilweisen Kompensierung des Erwerbsausfalls) sowie nicht erwerbstätigen Frauen während mindestens 14 Wochen finanzielle Leistungen zu erteilen. In diesem Zusammenhang muss das kantonale System allfälligen gleichartigen Bundesleistungen Rechnung tragen und sie wenn nötig ergänzen.

Demzufolge bedeutet die neue eidgenössische Regelung der 14-wöchigen Mutterschaftsentschädigung für erwerbstätige Frauen, die am 1. Juli 2005 in Kraft tritt, dass der Kanton Freiburg diesen besonderen Bereich nicht gesetzlich zu regeln braucht. Für nicht erwerbstätige Mütter hingegen und für Adoptionsfälle (die in die neue Bundesregelung nicht eingeschlossen sind) muss der Kanton Freiburg ein Spezialgesetz erlassen. Nach den diesbezüglichen Übergangsbestimmungen der neuen Kantonsverfassung muss dieses Spezialgesetz bis spätestens zum 1. Januar 2008 in Kraft treten. Dies bedeutet, dass vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes keinem weiteren kantonalen Anspruch Folge geleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Jean-Marc Kuhn  
Direktor der Sozialversicherungsanstalt  
des Kantons Freiburg